



Stadt Wetter (Ruhr)

Richtlinien

**zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit
durch den Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr)**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	2
1.1 Begriffsbestimmungen.....	2
1.2 Förderungsgrundsätze	3
1.3 Auskunft und Beratung.....	4
2. Maßnahmenförderung - Übersichtstabelle -	5
3. Erholungsmaßnahmen:.....	7
4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen	9
5. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gruppenleiter*innen.....	11
5.1 Jugendgruppenleiter*innenschulung durch den Fachdienst Jugend	12
5.2 Schulung für Krabbelgruppenleiter*innen.....	12
5.3 Anerkennung von Krabbelgruppenleiter*innen	13
5.4 Ausstellung von Jugendleiter*innen-Cards (Juleica)	13
6. Pauschale Zuschüsse für die Gruppenarbeit - Kinder- und Jugendgruppen / Krabbelgruppen -	15
7. Projekte.....	16
7.1 Ferienmaßnahmen vor Ort	17
8. Familienerholungsmaßnahmen	18
8.1 Familienbildungsmaßnahmen	20

1. Allgemeiner Teil

Die Richtlinien konkretisieren die finanzielle Förderung der Jugendgruppenarbeit durch den Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr).

1.1 Begriffsbestimmungen

Teilnehmer*innen

sind diejenigen Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht Leiter*in oder Betreuer*in sind. Als Teilnehmer*innen werden nach diesen Richtlinien, soweit nichts Anderes gesagt wird, nur Wetteraner Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren sowie Kinder aus sogenannten „Krabbelgruppen“ im Alter von 1 - 6 Jahren und junge Menschen im Alter von 18 - 26 Jahren gefördert, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne eigenes Einkommen oder zum Wehr- bzw. Zivildienst eingezogen sind, und dies vom Träger bestätigt wird.

Leiter*in einer Maßnahme

ist die den Antrag und den Verwendungsnachweis unterzeichnende Person. Der / Die Veranstalter*in trägt dafür Sorge, dass die Leitung von Maßnahmen in Händen geeigneter Personen liegt. Der / Die Leiter*in erhält den gleichen Zuschussbetrag wie die Teilnehmer*innen, soweit dies durch die Richtlinien entsprechend vorgesehen ist.

Betreuer*innen

sind alle Personen, die neben dem / der Leiter*in oder als Leiter*in eine Maßnahme verantwortlich durchführen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband und ihrem Wohnsitz. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein. Für Betreuer*innen gilt die Altersobergrenze nicht. Die Altersuntergrenze liegt bei 16 Jahren. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig (siehe Punkt 5.4 der Richtlinien).

Der Fachdienst Jugend

besteht aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Fachdienstes Jugend (Stadtverwaltung Wetter (Ruhr) - Fachdienst Jugend). Der Fachdienst Jugend ist zuständig für die Belange von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Familien. Es ist in unterschiedliche Arbeitsbereiche aufgeteilt.

Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

ist das zuständige Fachgremium und hat die Aufgabe, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit aktuellen Problemen junger Menschen und Familien zu befassen sowie u. a. auch mit der Förderung der freien Jugendhilfe. Es ist besetzt mit Vertreter*innen der im Rat der Stadt Wetter (Ruhr) vertretenen Parteien, der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände sowie sachkundigen Bürger*innen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

regelt u.a. die außerschulische Förderung der Jugendarbeit und ist die Grundlage für die Arbeit des Fachdienstes Jugend.

Anerkennung als Träger gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Dieser Paragraph regelt, wer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden kann, d. h. die Anerkennungsfähigkeit von Gruppen, Verbänden und Vereinigungen, die freiwillige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe leisten.

1.2 Förderungsgrundsätze

Ziel der Förderung

Die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt Zuschüsse zur Förderung von

- Erholungsmaßnahmen (Kinder- und Jugendfreizeiten),
- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Kindern unter 6 Jahren,
- Familienerholungs- und Familienbildungsmaßnahmen,
- Projekten/Ferienmaßnahmen vor Ort.

Sie will damit entsprechend § 74 KJHG einen Beitrag leisten, um die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch Träger der freien Jugendhilfe zu unterstützen. Die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung und Familienförderung sollen Fragen zu inhaltlich-fachlichen Aspekten, Finanzierungsmodalitäten sowie Antrags- bzw. Verfahrenswege näher erläutern.

Förderungsfähiger Personenkreis

Gefördert werden können die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die nachweislich auf Ortsebene Kinder- und Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz in Wetter (Ruhr) haben. Hierzu zählen:

- freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts
- Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit Sitz in Wetter (Ruhr), die nicht auf Landesebene anerkannt sind, aber die Anerkennung nach § 75 KJHG durch den Fachdienst Jugend erhalten haben
- Teilnehmer*innen an Maßnahmen der v. g. Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Wohnsitz in Wetter (Ruhr) haben
- Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend Wetter (Ruhr) haben
- Initiativgruppen (Anerkennung nach § 75 KJHG muss vorliegen), die im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) mit mind. 8 Teilnehmer*innen regelmäßige Gruppenarbeit unter einer bestimmten Thematik leisten. Über den Antrag und die Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall. Für jede Initiativgruppe ist nur eine einmalige Förderung möglich.

Sonderregelungen

Soweit weitere Einzel- bzw. Sonderregelungen gelten, werden diese in den im Detail aufgeführten Förderungsbereichen genannt.

Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden alle in den Punkten 3 bis 8.1 der Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Grundsätzlich muss bei allen geförderten Maßnahmen der jugendpflegerische Aspekt überwiegen.

Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen und sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

Verfahrensweise bei der Förderung

Die beantragten und bewilligten städtischen Mittel werden als Zuschüsse gewährt. Über Zuschüsse nach Punkt 7 (Projekte) und Punkt 7.1 (Ferienmaßnahmen vor Ort) entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetter (Ruhr).

Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung nach diesen Richtlinien müssen fristgerecht - entsprechend der jeweils genannten Termine - eingereicht werden.

Mittelbereitstellung

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme gewährt. Anträge werden, soweit diese Richtlinien im Einzelfall nichts Anderes besagen, in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und die Zuschüsse entsprechend gewährt.

Auflagen/Beschränkungen:

Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, zentraler Träger der freien Jugendhilfe) müssen vorrangig in Anspruch genommen und rechtzeitig beantragt werden.

Sollten Verwendungsnachweise nicht fristgerecht beim Fachdienst Jugend eingehen, behält sich der Fachdienst Jugend vor, bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz bzw. teilweise zurückzufordern.

Verpflichtung des/der Zuschussempfängers/Zuschussempfängerin:

Der /Die Zuschussempfänger*in ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn:

- die Richtlinien nicht beachtet werden
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erbracht wird
- Zuschüsse vom Land, Bund oder sonstigen Stellen (z. B. Landessportbund) für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gezahlt werden, die in Anspruch genommen und dem Fachdienst Jugend nicht mitgeteilt werden (Doppelförderung).

Vorbehalt der Überprüfung

Der Fachdienst Jugend ist berechtigt, die Antragsangaben und die entsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.

Fortschreibung

Um eine bedarfsgerechte Förderung beizubehalten, sind die Richtlinien fortlaufend zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

1.3 Auskunft und Beratung

Für alle Fragen, die diese Richtlinien betreffen, geben die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Jugend gern Auskunft.

Kontakt: Jugendpflegebereich des Fachdienstes Jugend, Telefon 02335 840353 /- 363 /- 364

2. Maßnahmenförderung - Übersichtstabelle -

Kinder- und Jugendförderung
 Familienförderung

Zuschussart	Erholungsmaßnahmen	Bildungs- und Schulungsmaßnahmen	Aus-, Fort- und Weiterbildung von (Krabbel-) Gruppenleiter*innen
Zweck / Gegenstand der Förderung	Zuschuss für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer*innen und der Betreuer*innen	Zuschuss für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer*innen und der Betreuer*innen	Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren
geförderter Personenkreis	Teilnehmer*innen aus einkommensschwachen und sozial- bedürftigen Familien aus Wetter (Ruhr) ehrenamtliche Gruppenleiter*innen, Betreuer*innen, Ferienhelfer*innen	Teilnehmer*innen aus Wetter (Ruhr) Gruppenleiter*innen, Betreuer*innen	Teilnehmer*innen, die in Wetter (Ruhr) ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind
Mindestteilnehmer*innen- zahl / Investition	5 Teilnehmer*innen + 1 Gruppenleiter*in	5 Teilnehmer*innen + 1 Gruppenleiter*in	1 Teilnehmer*in
Zeitraum	2 - 21 Tage	2 - 21 Tage	keine Begrenzung
Zuschuss- betrag	5,00 € pro Verpflegungstag je Teilnehmer*in 2,50 € / 3,50 € pro Verpflegungstag je Betreuer*in	2,50 € pro Verpflegungstag je Teilnehmer*in und Betreuer*in 2,50 € zusätzlich pro Verpflegungstag je Betreuer*in	Erstattung von Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten
Antragsfrist	bis 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme	bis 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme	bis 3 Wochen nach Beginn der Maßnahme

Pauschale Zuschüsse für Gruppenarbeit	Projekte Ferienmaßnahmen vor Ort	Familienerholungs- maßnahmen Familienbildungs- maßnahmen
Pauschalzuschuss für die Kinder- und Jugendgruppenarbeit	Zuschuss für die Durchführung von Projekten und Ferienmaßnahmen vor Ort	Zuschuss für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung
Kinder- und Jugendgruppen, Krabbelgruppen	Vereine, Verbände, Initiativen, Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen	Einkommensschwache bzw. sozial bedürftige Familien Eltern oder Pflegeeltern, alleinerziehende Elternteile, Kinder bis 26 Jahre, sofern noch in Schule bzw. Ausbildung, arbeitslos oder ohne eigenes Einkommen aus Wetter (Ruhr)
8 Teilnehmer*innen + 1 Gruppenleiter*in	bei Ferienmaßnahmen vor Ort: mind. 20 Teilnehmer*innen + 2 Gruppenleiter*innen	--
regelmäßige Gruppenstunden mind. 14-tägig über 9 Monate im Jahr	bei Ferienmaßnahmen vor Ort: 3 – 10 Tage mind. 4 Stunden täglich	14 - 21 Tage bei Familienerholung 2 - 13 Tage bei Familienbildung
Kinder- und Jugendgruppen: max. 400,00 € im Jahr Krabbelgruppen: max. 360,00 €	Höhe wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt	pro Verpflegungstag: 5,00 € je Elternteil, 5,00 € je Kind 6,00 € ab 3 Kindern pro Kind
einmal jährlich zum 01.03.	Projekte: zum 01.03. und 01.10. eines jeden Jahres Ferienmaßnahmen vor Ort: zum 01.11. eines jeden Jahres	Familienerholungs- maßnahme: vor Beginn der Maßnahme Familienbildungs- maßnahmen: 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

3. Erholungsmaßnahmen:

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, Aktivitäten der Vereine/Verbände auf diesem Gebiet anzuregen und zu unterstützen sowie für Kinder und Jugendliche aus finanziell schlechter gestellten und sozialbedürftigen Familien Teilnahmemöglichkeiten zu schaffen.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen Gemeinschaftserlebnisse in Gruppen zu vermitteln.

Was ist förderungswürdig?

Als förderungswürdige Maßnahmen gelten mehrtägige Fahrten mit Erholungscharakter.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Träger von Erholungsmaßnahmen kann beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben und die nach § 75 KJHG (bzw. ehemals § 9 JWG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie Initiativen und Gruppen, die durch den Fachdienst Jugend als förderungswürdig eingestuft werden.

Welcher Personenkreis erhält einen Zuschuss?

Der förderungsfähige Teilnehmer*innenkreis umfasst Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren sowie junge Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren, soweit sie sich in Ausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst ableisten bzw. arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger*innen sind. Bezuschusst werden nur Teilnehmer*innen aus einkommensschwachen und sozialbedürftigen Familien aus Wetter (Ruhr).

Als einkommensschwache Familien gelten diejenigen, deren Einkommen bis zu 20 % über dem Regelsatz der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) liegt.

Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend, die an Maßnahmen von Trägern mit Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachdienstes Jugend teilnehmen, erhalten auch den Zuschuss nach diesen Richtlinien. Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der / die Teilnehmer*in von einem anderen örtlichen Jugendamt gefördert wird.

Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen, die die Maßnahme ehrenamtlich begleiten, können einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme den Betreuungskräften auszuhändigen und dient als Entschädigung für ihren Arbeitsaufwand.

Für je angefangene 10 Teilnehmer*innen (bezogen auf die Gesamtteilnehmer*innenzahl) ist ein / eine Gruppenleiter*in zuschussfähig. Bei gemischten Gruppen ist bei 5 - 10 Teilnehmer*innen eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft zuschussfähig.

Ab 21 Teilnehmer*innen ist eine weitere Betreuungskraft zuschussfähig.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Träger erhält je Verpflegungstag einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € für die Teilnehmer*innen. Die Verteilung der Gelder erfolgt durch den Träger der Maßnahme in eigener Kompetenz.

Ehrenamtliche Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen erhalten bei längerfristigen Maßnahmen (mindestens 9 Tage) je Verpflegungstag einen Zuschuss in Höhe von 3,50 €. Für kurzfristige Maßnahmen (2 - 8 Tage) wird je Verpflegungstag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.

Anzahl der Teilnehmer*innen	Anzahl der zuschussfähigen Gruppenleiter*innen/Betreuer*innen bei längerfristigen Maßnahmen
5 – 10 (gemischte Gruppe)	2 (1 weibliche und 1 männliche Betreuungskraft)
5 - 10	1
11 - 20	2
21 - 30	3
31 - 40	4
41 - 50	5
51 - 60	6
61 - 70	7
71 - 80	8
81 - 90	9
91 - 100	10

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Die Maßnahme muss verantwortlich geleitet werden, mindestens 5 Teilnehmer*innen und einen /eine Gruppenleiter*in umfassen.

Die Maßnahme muss mind. 2 Tage dauern und eine Übernachtung in einer Jugendherberge oder ähnlichen Einrichtung einschließen. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage wird ein Zuschuss nicht gewährt. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag, wenn die Anreise vor 12:00 Uhr und die Abreise nach 15:00 Uhr erfolgt. Ansonsten gelten An- und Abreise als ein Verpflegungstag.

Wie sind die Antragsfristen?

Die Anträge auf Förderung für Erholungsmaßnahmen sind bis 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Fachdienst Jugend einzureichen.

Welche Antragsformulare und Verwendungsnachweise werden benötigt?

Anträge sind auf den entsprechenden Vordrucken des Fachdienstes Jugend zu stellen. Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Zuschüsse Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen und rechtzeitig beantragt werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt.

Der Zuschuss für Erholungsmaßnahmen verringert sich um die Höhe der gewährten Bundes- und/oder Landesmittel, wenn sie nach den Beihilfeplänen des Bundes bzw. Landes vorgesehen sind. Der Zuschuss verringert sich ebenfalls um die Höhe der vorgesehenen Bundes- und/oder Landesmittel, wenn der Antrag auf Gewährung dieser Mittel nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen rechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

Zielsetzung

Ziel der außerschulischen Bildungs- und Schulungsmaßnahme ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen sowie die Hinführung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Was ist förderungswürdig?

Als förderungswürdige Maßnahmen gelten Lehrgänge, Kurse und Seminare, deren Bildungs- und Schulungsarbeit sich ausschließlich der o.g. Zielsetzung widmet und allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen oder technischen Inhalt hat.

Maßnahmen mit überwiegend religiösem, gewerkschaftlichem, parteipolitischen, schulischem und sportlichem Charakter werden nicht gefördert.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Träger von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen kann beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben und die nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie Initiativen und Gruppen, die durch den Fachdienst Jugend als förderungswürdig eingestuft werden.

Welcher Personenkreis erhält einen Zuschuss?

Der förderungsfähige Teilnehmer*innenkreis umfasst

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren,
- junge Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren, die sich in Ausbildung befinden,
- Wehr- oder Zivildienst ableisten bzw. arbeitslos oder Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) erhalten,
- Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen.

Bezuschusst werden nur Teilnehmer*innen aus Wetter (Ruhr).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Träger der Maßnahme erhält je Verpflegungstag einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € für die oben genannten Teilnehmer*innen. Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme zu verrechnen. Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen erhalten zusätzlich je Verpflegungstag eine

Vergütung von 2,50 €. Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme dem / der Gruppenleiter*in auszuhändigen und dient als Entschädigung für seinen / ihren Arbeitsaufwand.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Die Maßnahme muss verantwortlich geleitet werden und mindestens fünf Teilnehmer*innen und einen / eine Gruppenleiter*in umfassen.

Für je angefangene 10 Teilnehmer*innen ist ein / eine Gruppenleiter*in zuschussfähig. Bei gemischten Gruppen ist bei 5 - 10 Teilnehmer*innen eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft zuschussfähig. Ab 21 Teilnehmern*innen ist eine weitere Betreuungskraft zuschussfähig. Teilnehmer*in im Sinne dieses Abschnittes sind nur zuschussfähige Teilnehmer*innen.

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern und eine Übernachtung in einer Jugendherberge oder ähnlichen Einrichtung einschließen. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage wird ein Zuschuss nicht gewährt. An- und Abreisetag gelten jeweils als je ein Tag, wenn die Anreise vor 12:00 Uhr und die Abreise nach 15:00 Uhr erfolgt. Ansonsten gelten An- und Abreisetag als ein Verpflegungstag.

Wie sind die Antragsfristen? Wie ist das Antragsverfahren?

Die Anträge auf Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen sind bis 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Fachdienst Jugend einzureichen. Der Antrag kann auch vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Fachdienst Jugend teilt dem Träger der Maßnahme daraufhin den zu erwartenden Zuschuss mit, um den Vereinen und Verbänden eine Planungsgrundlage für ihre Maßnahme geben zu können. Der Zuschuss wird nach Eingang der Verwendungsnachweise überwiesen. Dem Antrag ist ein Bildungsprogramm beizufügen, aus dem die Thematik, die Tätigkeit des Referenten / der Referentin und der tägliche Bildungszeitraum hervorgehen.

Welche Antragsformulare und Verwendungsnachweise werden benötigt?

Anträge auf Bezuschussung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sind auf den entsprechenden Vordrucken des Fachdienstes Jugend zu stellen. Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Zuschüsse Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen und rechtzeitig beantragt werden. Der Fachdienst Jugend gewährt die Zuschüsse im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel.

Der Zuschuss für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen verringert sich anteilig um die Höhe der gewährten Bundes- und/oder Landesmittel, wenn sie nach den Beihilfeplänen des Bundes bzw. Landes vorgesehen sind.

Der Zuschuss verringert sich ebenfalls anteilig um die Höhe der vorgesehenen Bundes- und/oder Landesmittel, wenn der Antrag auf Gewährung dieser Mittel nicht rechtzeitig gestellt worden ist. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

5. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gruppenleiter*innen

Zielsetzung

Gruppenleiter*innen sollen in der Kinder- und Jugendarbeit freizeitpädagogische Angebote machen, die den Bedürfnissen, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Dies ist nur durch eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erreichen.

Was ist förderungswürdig?

Gefördert wird die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren innerhalb Deutschlands von Bildungsstätten, von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Teilnehmer*innen müssen im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

Antragsberechtigt sind anerkannte Gruppenleiter*innen sowie Personen (Mindestalter 16 Jahre), die eine Ausbildung zum / zur Gruppenleiter*in machen wollen.

Wie hoch ist die Förderung?

Teilnehmer*innen an Lehrgängen und Seminaren für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gruppenleiter*innen kann der Fachdienst Jugend eine Förderung zu den Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel, bei Bahnkosten 2. Klasse) gewähren.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Die Lehrgänge müssen gruppen- oder medienpädagogische Inhalte haben oder der politischen bzw. der musischen / kulturellen Bildung dienen. Die Rahmenbedingungen der Jugendgruppen- und Krabbelgruppenleiter*innenschulungen sind im Besonderen zu beachten (Punkt 5.1 und 5.2 der Richtlinien).

Wie sind die Antragsfristen?

Anträge sind bis 3 Wochen nach Beginn der Maßnahme im Fachdienst Jugend einzureichen.

Welche Antragsformulare werden benötigt?

Der Antrag erfolgt auf Vordruck des Fachdienstes Jugend. Dem Verwendungsnachweis sind beizulegen:

- Belege über Fahrtkosten und Teilnahmegebühren,
- Kurs/Lehrgangsprogramm und
- eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung.

Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Der Fachdienst Jugend gewährt eine Förderung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Pro Person können maximal zwei Maßnahmen pro Jahr bezuschusst werden.

5.1 Jugendgruppenleiter*innenschulung durch den Fachdienst Jugend

Zielsetzung

Um die Stellung der Jugendgruppenleiter*in zu stärken und ihn / sie für seine / ihre vielfältigen Aufgaben zu qualifizieren, führt der Fachdienst Jugendamt Gruppenleiter*innenschulungen durch.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Teilnehmer*innen müssen im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend ehrenamtlich für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder für den öffentlichen Träger in der Jugendarbeit tätig sein.

Der / die Antragsteller*in muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Fachdienst Jugend trägt die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und die Durchführung der Schulung. Für die Verpflegung ist vom / von der Teilnehmer*in ein einmaliger Kostenbeitrag zu entrichten.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Die Jugendgruppenleiter*innenschulung beinhaltet eine Grundausbildung in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Grundausbildung werden die wesentlichen Kenntnisse aus den Bereichen Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen und Planung und Durchführung von Maßnahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe vermittelt.

Zudem ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erforderlich.

Wie sind die Anmeldefristen?

Auskunft über aktuelle Schulungstermine gibt das örtliche Jugendamt. Die Anmeldefrist wird vom Fachdienst Jugend für jede Schulung festgelegt.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Gruppenleiter*innenschulungen werden vom Fachdienst Jugend im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens allerdings alle zwei Jahre angeboten.

Die Mindestteilnehmerzahl zur Durchführung der Gruppenleiter*innenschulung beträgt 12 Personen.

5.2 Schulung für Krabbelgruppenleiter*innen

Zielsetzung

Um die Stellung von Krabbelgruppenleiter*innen zu stärken und ihn / sie für seine / ihre vielfältigen Aufgaben zu qualifizieren, unterstützt der Fachdienst Jugend die Ausbildung von Krabbelgruppenleiter*innen.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Teilnehmer*innen müssen im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend ehrenamtlich in einer Krabbelgruppe tätig sein.

Gefördert wird die Teilnahme an Schulungen von Bildungsstätten, von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der / Die Antragssteller*in muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Wie hoch ist die Förderung?

Teilnehmer*innen an Lehrgängen und Seminaren kann der Fachdienst Jugend eine Förderung zu den Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel, bei Bahnkosten 2. Klasse) gewähren.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Eine Anerkennung von Krabbelgruppenleiter*innen gemäß Punkt 5.3 der Richtlinien erfolgt nur, wenn die Kurse und Seminare der Krabbelgruppenleiter*innenschulung speziell auf die Arbeit mit Krabbelgruppen abgestimmte Kenntnisse aus den Bereichen Entwicklungspsychologie, Recht, Gruppenarbeit und Spielpädagogik vermitteln.

Wie sind die Antragsfristen?

Anträge sind bis 3 Wochen nach Beginn der Maßnahme im Fachdienst Jugend einzureichen.

Welche Antragsformulare werden benötigt?

Dem Antrag auf Anerkennung und Bezuschussung von Krabbelgruppenleiter*innen-schulungen ist beizufügen:

- Belege über Fahrtkosten und Teilnahmegebühren,
- Kurs- / Lehrgangsprogramm und eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Der Fachdienst Jugend gewährt die Förderung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

5.3 Anerkennung von Krabbelgruppenleiter*innen

Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Krabbelgruppenleiter*innenkurs ist Grundvoraussetzung, damit der / die Gruppenleiter*in analog zu den Jugendgruppen pauschale Zuschüsse für Krabbelgruppen beantragen kann (Punkt 6 der Richtlinien).

Die Inhalte von Krabbelgruppenleiter*innenkursen (z.B. vom Kinderschutzbund) sind speziell auf die Arbeit mit Krabbelgruppen ausgerichtet. Es handelt sich deshalb bei diesen Kursen / Seminaren nicht um eine Jugendgruppenleiter*innenschulung gemäß den Richtlinien. Die Teilnehmer*innen von Krabbelgruppenleiter*innenkursen erhalten daher auch keine Jugendleiter*innen-Card (Juleica).

5.4 Ausstellung von Jugendleiter*innen-Cards (Juleica)

Zielsetzung

Um ehrenamtlich tätigen Jugendlichen eine bundesweit einheitliche Legitimation zu geben, wurde eine Jugendleiter*innen-Card im Scheckkarten-Format eingeführt. Diese Jugendleiter*innen-Card ersetzt seit 1999 den bisherigen Jugendgruppen-leiter*innenausweis. Außerdem gilt die Card als

Berechtigungs-Nachweis, Rechte und Vergünstigungen zu beanspruchen, die für ehrenamtlich tätige Jugendleiter*innen geschaffen werden sollen.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Card ist für ehrenamtlich tätige Jugendleiter*innen bestimmt, die ihren Hauptwohnsitz in Wetter (Ruhr) haben. Der / Die Jugendleiter*in (im Sinne des § 73 SGB VIII) muss bis auf Ausnahmefälle für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.

Jugendleiter*innen sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Jugendleiter*innen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Die Jugendleiter*innen müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Der / Die Antragssteller*in sollte insbesondere über die wesentlichen Kenntnisse in Bereichen der Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen und Planung und Durchführung von Maßnahmen verfügen. Ebenso ist das Absolvieren eines Erste-Hilfe-Kurses erforderlich.

Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiter*in gilt durch die Zustimmung des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu 3 Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Ab Sommer 2009 kann die Juleica bundesweit online beantragt werden. Die /Der Jugendleiter*in stellt ihren /seinen Antrag nach einer einmaligen Registrierung in einem Onlineformular auf der Internetseite www.juleica.de. Die Angabe der Daten auf dem Antragsformular ist freiwillig. Allerdings ist es ohne eine Angabe von Daten wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Name des Trägers, einer individuellen, gültigen E-Mail-Adresse sowie eines hochgeladenen Passfotos nicht möglich, die gewünschte Juleica auszustellen.

Wenn der Antrag entsprechend online vollständig gestellt ist, wird zunächst der Träger per E-Mail benachrichtigt, den die /der Antragssteller*in als den Träger angegeben hat, bei dem sie /er ehrenamtlich tätig ist. Der zuständige Träger genehmigt den Antrag. Anschließend wird der öffentliche Träger (Fachdienst Jugend) automatisch benachrichtigt und genehmigt analog den Antrag.

6. Pauschale Zuschüsse für die Gruppenarbeit - Kinder- und Jugendgruppen / Krabbelgruppen -

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden sowie die Arbeit in Eltern-Kind-Gruppen / Krabbelgruppen anzuregen und zu unterstützen. Der Zuschuss dient der Mitfinanzierung der vielfältigen Ausgaben, die durch die Gruppenarbeit entstehen. Der Zuschuss ist zweckgebunden für folgende Aufgaben:

- Gruppenarbeit der Vereine und Verbände mit Angeboten im Kreativ- und Kulturbereich,
- Gruppenarbeit mit Angeboten im spiel- und theaterpädagogischen Bereich und ähnlichen Aktivitäten,
- Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine und Verbände, die auf dem v. g. Gebiet tätig sind, können beim Fachdienst Jugend einen Antrag auf Gewährung eines pauschalen Zuschusses für ihre Gruppe stellen.

Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben und nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie Institutionen und Gruppen, die durch den Fachdienst Jugend als förderungswürdig eingestuft werden.

Eltern-Kind-Gruppen und Krabbelgruppen mit Kindern im Alter von 1 - 6 Jahren sind ebenfalls förderungswürdig.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Kinder- und Jugendgruppen erhalten für ihre Gruppe einen pauschalen Zuschuss von jährlich bis zu 400,00 €.

Krabbelgruppen erhalten für ihre Gruppe einen pauschalen Zuschuss von jährlich bis zu 360,00 €.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Der Zuschuss wird nur Gruppen gewährt, die während des Förderungszeitraumes aus mindestens 8 Mitgliedern und einem / einer ausgebildeten Gruppenleiter*in bestehen und sich mindestens 14-tägig über 9 Monate im Jahr zu gruppenpädagogischen Gruppenstunden treffen. Fachbezogene Gruppenstunden, wie DRK-Bereitschaftsdienste, Sportübungsstunden und kirchlicher Unterricht usw., werden nicht gefördert.

Die Ausbildung des / der Gruppenleiters / Gruppenleiterin ist durch die nach diesen Richtlinien ausgestellte Jugendleiter*innen-Card (Juleica) nachzuweisen. Der / Die Leiter*in einer Krabbelgruppe hat eine entsprechende Bescheinigung - wie unter Punkt 5.3 der Richtlinien erläutert - vorzulegen.

Wie sind die Antragsfristen?

Anträge auf Gewährung von pauschalen Zuschüssen sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres einzureichen.

Welche Antragsformulare werden benötigt?

Anträge sind auf den entsprechenden Vordrucken des Fachdienstes Jugend zu stellen. Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de runtergeladen werden.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist zum Stichtag 01.02. des folgenden Jahres fristgerecht einzureichen. Bei nicht fristgerechtem / verspätetem Einreichen des Verwendungsnachweises ist der gesamte Förderbetrag zu erstatten.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen rechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. Projekte

Zielsetzung

Projektarbeit ist eine zeitgemäße und flexible Methode, auf veränderte Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen unmittelbar reagieren zu können.

Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sollen zukünftig noch zielgerichteter und bedarfsorientierter eingesetzt werden. Ziel ist auch die Vernetzung und Koordination von Projektangeboten im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Projekte sollen nicht nur in den Sommerferien, sondern auch in den Weihnachts-, Oster- und Herbstferien angeboten und durchgeführt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine, Verbände, Initiativen, Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen sowie Institutionen der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend aktiv sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss individuell festgelegt.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Projekte sind zeitlich begrenzt und richten sich an junge Menschen im Alter von 6 - 26 Jahren.

Gefördert werden Maßnahmen zu jugend- und gesellschaftsrelevanten Themen, z.B. Projekte im Bereich Umweltschutz, neue Medien, Aktionen für ein Miteinander und gegen Gewalt, soziale oder multikulturelle Projekte.

Wie sind die Antragsfristen und Verfahrenswege?

Projektanträge sind bis zum **01.03. und 01.10.** eines Jahres im Fachdienst Jugend einzureichen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung „Jugendarbeit“ berät über die eingegangenen Anträge und erstellt eine Empfehlung für den Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet bis zum 01.06. bzw. 01.12. über die Förderung der Projekte.

Welche Antragsformulare und Verwendungsnachweise werden benötigt?

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die entsprechenden Vordrucke des Fachdienstes Jugend zu benutzen. Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Der Fachdienst Jugend gewährt die Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Der Beginn bzw. die Durchführung eines Projektes vor Antragstellung bzw. vor Mittelgewährung erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.

7.1 Ferienmaßnahmen vor Ort

Zielsetzung

Ergänzend zu der Projektförderung werden auch Ferienmaßnahmen vor Ort gefördert. Genauso wie die Projektarbeit sind auch Ferienmaßnahmen vor Ort eine zeitgemäße und flexible Methode, auf veränderte Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen unmittelbar reagieren zu können.

Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sollen zukünftig noch zielgerichteter und bedarfsorientierter eingesetzt werden. Ziel ist auch die Vernetzung und Koordination von Projektangeboten im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine, Verbände, Initiativen, Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen sowie Institutionen der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend aktiv sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss individuell festgelegt.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Gefördert werden Maßnahmen zu jugend- und gesellschaftsrelevanten Themen, z. B. Projekte im Bereich Umweltschutz, neue Medien, Aktionen für ein Miteinander und gegen Gewalt, soziale oder multikulturelle Projekte.

Die Anbieter sollen kooperieren, um Doppel- und Konkurrenzangebote auszuschließen.

Die Maßnahme ist kein Parallelangebot zum Bauspielplatz für die Altersgruppe 7 – 12-jährige Kinder.

Die Zielgruppe der Projekte sind Kinder im Alter von **6-15 Jahren** aus dem Stadtgebiet.

Das Ferienprojekt soll **mindestens 20 Teilnehmer*innen** umfassen.

Die Betreuungskräfte sollen qualifiziert, ehrenamtliche Kräfte bzw. hauptamtliche Mitarbeiter*innen auf der Grundlage der Richtlinien sein.

Die Veranstaltung soll im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) durchgeführt werden, wobei Ausflüge möglich sind.

Das Ferienprojekt soll an **3 – 10 Tagen (Werktagen)** zusammenhängend stattfinden.

Als tägliche Betreuungszeit sind **4 Stunden als Minimum** angedacht.

Es soll ein verlässliches Angebot mit Verpflegung und offen für **alle** Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet sein.

Wie sind die Antragsfristen und Verfahrenswege?

Anträge sind bis zum **01.11.** eines Jahres im Fachdienst Jugend einzureichen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung „Jugendarbeit“ berät über die eingegangenen Anträge und erstellt eine Empfehlung für den Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderung der Projekte.

Welche Antragsformulare und Verwendungsnachweise werden benötigt?

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die entsprechenden Vordrucke des Fachdienstes Jugend zu benutzen. Die Vordrucke sind im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder können auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Der Fachdienst Jugend gewährt die Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Der Beginn bzw. die Durchführung eines Projektes vor Antragstellung bzw. vor Mittelgewährung erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.

8. Familienerholungsmaßnahmen

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, einkommensschwachen Familien eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Die Förderung soll Eltern und ihren Kindern aus dem Stadtgebiet Wetter (Ruhr) zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Als „einkommensschwach“ gelten Familien, deren Einkommen bis zu 20 % über dem Regelsatz der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) liegt.

Wer ist antragsberechtigt?

Familien, die an einer Ferienmaßnahme eines Wohlfahrtsverbandes (z. B. Caritas, AWO, Diakonisches Werk etc.) teilnehmen, können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Familienerholungsmaßnahmen beim Fachdienst Jugend stellen.

Bei Erholungsmaßnahmen werden folgende Personen der Familie gefördert:

- die Eltern oder Pflegeeltern,
- der alleinerziehende Elternteil,
- die zur Familie gehörenden Kinder bis zum Höchstalter von 18 Jahren und Kinder im Alter von 18 bis 26 Jahren, die sich in der Schule oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind oder kein eigenes Einkommen erzielen,
- die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben.

Der Fachdienst Jugend kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Gefördert werden Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände an Orten, die auch von überörtlichen Trägern (Land / Bund) bezuschusst werden und in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes in den Erholungsgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Campingplätze zählen nicht zu diesen Einrichtungen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Mittel des Fachdienstes Jugend sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Familie zu verwenden. Sie sind vom Träger der Maßnahme mit dem auf die betreffende Familie anfallenden Kostenteil zu verrechnen. Der Träger der Maßnahme hat den geförderten Familien schriftlich einen Kosten- und Finanzierungsplan mitzuteilen.

Die Zuschüsse des Fachdienstes Jugend werden als feste Zuschüsse für die gesamte Familie gewährt und betragen je Verpflegungstag und teilnehmende Person:

- je Elternteil 5,00 €.
- bis zu 2 Kindern je Kind 5,00 €.
- ab 3 Kindern je Kind 6,00 €.

Die An- und Abreise gelten als 1 Verpflegungstag.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Zuschüsse des Fachdienstes Jugend für Familienerholungsmaßnahmen sind nur alle 2 Jahre derselben Familie zu gewähren. Die Erholungsmaßnahme muss mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage wird kein Zuschuss gewährt.

Wie sind die Antragsfristen? Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Familienerholungsmaßnahmen sind von den Familien beim Fachdienst Jugend zu stellen. Dabei ist die Verwendung eines Vordruckes des Fachdienstes Jugend erforderlich. Der Vordruck ist im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder kann auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Der Träger der Maßnahme (z.B. Caritas) bescheinigt auf dem Antragsvordruck rechtsverbindlich, dass die Landesrichtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen und die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Fachdienstes Jugend eingehalten werden.

Der Fachdienst Jugend erteilt der antragstellenden Familie einen Bewilligungsbescheid. Der Träger der Maßnahme erhält eine Durchschrift des Bescheides.

Unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme bescheinigt der Träger unter Verwendung des Vordruckes des Fachdienstes Jugend, dass

- die antragstellende Familie an der Erholungsmaßnahme antragsgemäß teilgenommen hat,
- die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen und
- die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Fachdienstes Jugend zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen eingehalten worden sind.

Der Fachdienst Jugend gewährt die Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Die Zuschüsse des Fachdienstes Jugend werden sofort nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.

In Ausnahmefällen kann der Zuschuss bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Der Fachdienst Jugend behält sich das Prüfungsrecht für die Dauer von fünf Jahren vor. Die Unterlagen sind für diesen Zeitraum vom Träger der Maßnahme aufzubewahren.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

8.1 Familienbildungsmaßnahmen

Zielsetzung

Durch Angebote im Rahmen sogenannter „Familienbildungsfreizeiten“ soll die Erziehung in der Familie gefördert werden. Eltern sollen hierdurch Unterstützung erfahren, damit sie ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Der Bildungsaspekt der Maßnahme steht im Vordergrund.

Ziel der Förderung ist es, insbesondere einkommensschwachen Familien die Teilnahme an einer gemeinsamen Familienbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Als „einkommensschwach“ gelten Familien, deren Einkommen bis zu 20 % über dem Regelsatz der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) liegt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Jugend-, Sport- und Wohlfahrtsverbände, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben und nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind sowie Institutionen und Gruppen, die durch den Fachdienst Jugend als förderungswürdig eingestuft werden.

Die Förderung soll Eltern und ihren Kindern aus dem Stadtgebiet Wetter (Ruhr) zugutekommen, die gemeinsame Kurzfreizeiten nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Bei Bildungsmaßnahmen werden folgende Personen der Familie gefördert:

- die Eltern oder Pflegeeltern,
- der alleinerziehende Elternteil,
- die zur Familie gehörenden Kinder bis zum Höchstalter von 18 Jahren und
- Kinder im Alter von 18 bis 26 Jahren, die sich in der Schule oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind oder kein eigenes Einkommen erzielen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugend haben.

Die Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuschüsse des Fachdienstes Jugend werden als feste Zuschüsse für die gesamte Familie gewährt und betragen je Verpflegungstag und teilnehmende Person:

- je Elternteil 5,00 €.
- bis zu 2 Kindern je Kind 5,00 €.
- ab 3 Kindern je Kind 6,00 €.

Die An- und Abreise gelten als 1 Verpflegungstag.

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?

Der Maßnahme muss ein ausführliches Programm zugrunde liegen, aus dem die Thematik und der Ablauf der Veranstaltung sowie die Referententätigkeit hervorgehen.

Der Inhalt der Maßnahme muss sich unter familienorientierten Gesichtspunkten überwiegend folgenden Bereichen widmen:

- pädagogischen, erzieherischen, entwicklungspsychologischen, gesundheitlichen sowie sozialgesellschaftlichen Aspekten.

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage und darf längstens 13 Tage dauern.

Wie sind die Antragsfristen?

Anträge sind bis 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Fachdienst Jugend einzureichen.

Welche Antragsformulare werden benötigt?

Der Antrag erfolgt auf den entsprechenden Vordrucken des Fachdienstes Jugend. Der Vordruck ist im Fachdienst Jugend, Kaiserstraße 70, Wetter (Ruhr), erhältlich oder kann auf der Homepage www.stadt-wetter.de heruntergeladen werden.

Welche allgemeinen Auflagen und Beschränkungen gibt es?

Zuschüsse Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen und rechtzeitig beantragt werden.

Der Fachdienst Jugend gewährt die Zuschüsse im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.